

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Handelskammergesetz, Geschäftsordnung und Wahlordnung**

**Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg**

**Oldenburg, 1906**

IV. Die Vollversammlung.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-6322**

IV.

**Die Vollversammlung.**

§ 29.

Die Vollversammlungen finden in Oldenburg statt.

§ 30.

1. Die Vollversammlungen werden vom Vorsitzenden nach Maßgabe der vorliegenden Beratungsgegenstände berufen.

2. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Vollversammlung einzuberufen, wenn mindestens 8 Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich darauf antragen.

§ 31.

1. Zu den Sitzungen ist jedes Mitglied mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände schriftlich einzuladen; die Mitteilung weiterer Beratungsgegenstände ist auch noch später zulässig.

2. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.

3. Der schriftlichen Einladung an die Mitglieder ist in der Regel eine kurz gefasste Erläuterung der Verhandlungsgegenstände beizufügen.

§ 32.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

2. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es der Handelskammer baldmöglichst davon Nachricht zu geben. Hat das betr. Mitglied einen Stellvertreter, so hat es diesem — unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Kammer — die Einladung zu übersenden. Ist der Stellvertreter auch verhindert, so hat er gleichfalls die Kammer hiervon zu benachrichtigen.

§ 33.

1. Die Sitzungen sind öffentlich (Art. 36, Abs. 1).

2. Ausgenommen von der öffentlichen Beratung sind diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen der Kammer als

für die Öffentlichkeit nicht geeignet von der Aufsichtsbehörde bezeichnet oder von ihr selbst als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden werden. (Art. 36, Abs. 2.)

3. Bei Festsetzung der Tagesordnung entscheidet über den Ausschluß der Öffentlichkeit vorläufig der Vorsitzende, dessen Entscheidung auch für die Vollversammlung in Kraft bleibt, wenn nicht auf Grund eines, von einem Mitgliede zu stellenden Antrages die Öffentlichkeit beschlossen wird. Für die seitens der Aufsichtsbehörde als für die Öffentlichkeit nicht geeignet bezeichneten Gegenstände ist ein Beschluß auf Herstellung der Öffentlichkeit ausgeschlossen.

#### § 34.

1. Zur Verweisung eines auf der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung stehenden Gegenstandes in die geheime Sitzung bedarf es eines von mindestens 5 Mitgliedern gestellten bezw. unterstützten Antrages.

2. Über diesen Antrag ist in geheimer Sitzung zu beraten und zu beschließen.

#### § 35.

1. Die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest.

2. Der Vorsitzende ist jedoch auf Beschluß der Handelskammer oder eines der ständigen Ausschüsse verpflichtet, einen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Diese Verpflichtung hat er auch dann, wenn von mindestens 6 Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung ein dahingehender Antrag gestellt wird.

3. Solche Gegenstände der Tagesordnung, welche erst nach Einberufung der Vollversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sind (§ 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung), dürfen nur dann zur Beschlußfassung zugelassen werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mehrheit der Erschienenen anerkannt wird.

4. Erfolgt die Erweiterung der Tagesordnung in der Sitzung selbst, so kann über den betreffenden Gegenstand ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder noch der anwesende Vertreter des Staatsministeriums, Departement des Innern, widerspricht.

§ 36.

Die Tagesordnung der Vollversammlung ist, insoweit sie öffentlich ist, spätestens an dem der Sitzung vorangehenden Tage öffentlich bekannt zu machen.

§ 37.

1. Die Leitung der Verhandlungen führt der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter nach allgemeinen parlamentarischen Grundsätzen.

2. Sind beide Vorsitzende verhindert, so eröffnet das älteste der anwesenden Mitglieder die Versammlung, welche sofort zur Wahl eines Vorsitzenden für die Dauer der Verhandlungen zu schreiten hat.

§ 38.

1. Die Gegenstände kommen in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Verhandlung bzw. Beschlußfassung.

2. Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn nicht mehr als 3 anwesende Mitglieder widersprechen.

§ 39.

1. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Verhandlungen, wenn tunlich unter Bezugnahme auf einen den Mitgliedern vorher zuzustellenden schriftlichen Bericht, über die seit der letzten Sitzung erledigten Sachen, sowie über die einer näheren Beratung und Beschlußnahme nicht bedürftenden Eingänge Mitteilung zu machen.

2. Wird aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben, so gilt dies als Einverständnis der Kammer mit der Tätigkeit des Vorsitzenden bzw. der Ausschüsse.

3. Diese Berichterstattung kann auch dem Syndikus vom Vorsitzenden übertragen werden.

§ 40.

1. Zur Geschäftsordnung hat der Vorsitzende auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

2. Die Redner haben sich möglichst streng an den Gegenstand der Verhandlungen zu halten und können andernfalls vom Vorsitzenden unterbrochen werden.

3. Dem Redner, welcher nach zweimaliger Aufforderung gleichwohl vom Beratungsgegenstande abweicht, kann für die Dauer dieser Beratungen vom Vorsitzenden das Wort entzogen werden.

4. Der Vorsitzende ist berechtigt, erforderlichen Falls einen Anwesenden zur Ordnung zu rufen und ihm, falls dies drei mal geschehen ist, für die ganze Dauer der Versammlung das Wort zu entziehen.

5. Den Vertretern des Staatsministeriums, Departement des Innern, ist auf ihr Verlangen jeder Zeit das Wort zu erteilen; die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 finden auf sie keine Anwendung.

§ 41.

Der Vorsitzende ist befugt, jeder Zeit ohne Abgabe des Vorsizes das Wort zu ergreifen.

§ 42.

1. Ein von mindestens 5 Mitgliedern unterstützter Antrag auf Schluß der Beratungen muß sofort zur Verhandlung gebracht werden.

2. Zu diesem Antrage darf außer dem Vorsitzenden nur je ein Redner für und gegen das Wort nehmen.

3. Antragsteller und Berichterstatter müssen auch nach erfolgtem Schluß der Debatte noch zur Sache gehört werden.

§ 43.

Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Vorsitzende die Fragen oder Anträge, über welche abgestimmt werden soll, in der Regel wörtlich zu verkünden und, falls mehrere Fragen oder Anträge vorliegen, deren Reihenfolge zu bestimmen; erfolgt hiergegen Widerspruch, so entscheidet die Kammer.

§ 44.

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung aller im Amte befindlichen Mitglieder mindestens die Hälfte und für den Fall der §§ 46 und 47 dieser Geschäftsordnung mindestens zwei Drittel derselben anwesend sind. (Art. 37, Satz 1 und 4.)

§ 45.

1. Die Beschlüsse der Kammer werden — außer in den Fällen der §§ 46 und 47 dieser Geschäftsordnung — durch einfache Stimmenmehrheit der sich an der Abstimmung Beteiligten gefaßt. (Art. 37, Satz 1.)

2. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (Art. 37, Satz 2.)

§ 46.

Beschlüsse, welche die Erhebung besonderer Handelskammerbeiträge im Sinne des Art. 34 des Handelskammergesetzes bezwecken, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von wenigstens  $\frac{2}{3}$  sämtlicher im Amte befindlicher Mitglieder der Kammer und unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§ 47.

Mit gleicher Mehrheit sind Beschlüsse zu fassen, welche die Ausstoßung eines Mitgliedes oder die vorläufige Amtsenthebung im Sinne der Art. 21 bezw. 22 des Handelskammergesetzes bezwecken.

§ 48.

Es ist jedem Mitgliede gestattet, innerhalb der Tagesordnung Anträge, insbesondere Verbesserungsanträge zu stellen.

§ 49.

1. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Erheben von den Sätzen.

2. Auf Verlangen des fünften Teils der anwesenden Mitglieder muß die Stimmabgabe durch Stimmzettel oder namentlich erfolgen; ist sowohl der Antrag auf geheime wie auf namentliche Abstimmung erfolgt, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit über das einzuschlagende Abstimmungsverfahren.

§ 50.

1. Bei Wahlen findet das im Art. 14, Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren statt.

2. Die Wahlen können jedoch auch durch Zuzuf erfolgen, falls keines der anwesenden Mitglieder Widerspruch erhebt.

§ 51.

1. Die Anträge der überstimmten Minderheiten müssen auf deren Verlangen im Protokoll vermerkt werden.

2. Bei Berichten an Behörden ist auf Verlangen der Minderheit, wenn sie mindestens aus einem Dritteile der an der Abstimmung sich Beteiligenden bestanden hat, das Minderheitsvotum nebst Begründung mitzuteilen.

§ 52.

1. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen (Art. 39 des Gesetzes).

2. Das Protokoll hat — außer einem Verzeichnis der anwesenden und abwesenden Mitglieder und sonstiger Teilnehmer — die Verhandlungsgegenstände sowie die gefaßten Beschlüsse in möglichster Kürze, nötigenfalls unter Hinweis auf die Akten der Handelskammer, zu enthalten.

3. In der Liste der abwesenden Mitglieder sind diejenigen, welche ohne Entschuldigung fehlen, besonders zu vermerken.

§ 53.

Das Protokoll wird nach Schluß der Sitzung vom Vorsitzenden dem Syndikus und einem Mitgliede vorläufig festgestellt und unterschrieben und hierauf den Mitgliedern in Abdrücken zur Kenntnis gebracht. Falls innerhalb fünf Tagen nach der Absendung des Protokolls keine Widersprüche beim Vorsitzenden eingetroffen sind, gilt das Protokoll als genehmigt, andernfalls wird über die erhobenen Widersprüche in der nächsten Versammlung Beschluß gefaßt.

§ 54.

1. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Staatsministerium, Departement des Innern, einzusenden. (Art. 39 des Gesetzes.)

2. Das Protokoll ist ganz oder auszugsweise zu veröffentlichen. (Art. 3, Abs. 2, Satz 2.)

3. Abzüge der vollständigen Protokolle sind sämtlichen Mitgliedern und Stellvertretern einzusenden.

V.

**Kanzlei.**

§ 55.

1. Alle für die Kammer bestimmten Sendungen werden in der Kanzlei in Empfang genommen und daselbst archivmäßig aufbewahrt.

2. Über die ein- und ausgehenden Sachen hat die Kanzlei ordnungsmäßig Register zu führen, desgleichen die Bibliothek zu katalogisieren.

3. Für die ordnungsmäßige Verwaltung des Archivs und der Bibliothek ist der Syndikus verantwortlich.

§ 56.

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Eingänge sowie die Akten einzusehen.

2. Auf Anfordern stellt ihnen der Syndikus — gegen Empfangsbescheinigung — aus der Bibliothek entbehrliche Bücher für kurze Zeit zur Verfügung.

§ 57.

1. Für den Kanzleidienst werden Beamte vom Vorsitzenden — nach Einvernehmen mit dem Syndikus — in den Grenzen des Haushaltsplans angestellt.

2. Ihr Anstellungsverhältnis wird durch Dienstverträge, welche vom Vorsitzenden zu genehmigen sind, geregelt.

3. Für vorübergehende Zwecke können Hilfskräfte angenommen werden.

4. Die Kanzleibeamten unterstehen der Dienstaufsicht des Syndikus und des Vorsitzenden.

5. Sie sind zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

§ 58.

Die Tagesstunden, während welcher die Geschäftsräume werktäglich geöffnet sind, werden vom Vorsitzenden nach Bedürfnis festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.